

Geschäftsverzeichnisnr. 6349
Entscheid Nr. 4/2017 vom 19. Januar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1253ter/5 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Januar 2016 in Sachen F.D. gegen M.V., dessen Ausfertigung am 3. Februar 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1253ter/5 *in fine* des Gerichtsgesetzbuches, der die faktisch Zusammenwohnenden eindeutig von seinem Anwendungsbereich ausschließt, insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er in dem Fall, dass ein faktisch zusammenwohnender Partner sich seinem Lebenspartner gegenüber einer in Artikel 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig machen würde oder versucht hat, eine in Artikel 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn schwerwiegende Indizien für derartige Verhaltensweisen bestehen, den anderen faktisch Zusammenwohnenden von dem Recht ausschließt, das Nutzungsrecht am ehelichen oder gemeinsamen Wohnort aus diesem Grund zu beantragen, was offensichtlich nachteilig für ihn ist und eine Diskriminierung zwischen den Familien einführen könnte, je nachdem, ob sie sich aus verheirateten, gesetzlich zusammenwohnenden oder faktisch zusammenwohnenden Lebenspartnern zusammensetzen, in einer Zeit, in der das faktische Zusammenwohnen eine weit verbreitete, sogar mehrheitlich vorkommende Form des Zusammenlebens ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1253ter/5 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Neben den gemäß den Artikeln 19 Absatz 2 und 735 § 2 getroffenen Maßnahmen kann das Gericht vorläufig folgende Maßnahmen ergreifen:

1. jegliche Maßnahme in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang anordnen oder abändern,

2. den Unterhalt festlegen, abändern oder streichen,

3. die getrennten Wohnorte der Ehegatten und der gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen,

4. einem der Ehegatten während der Dauer, die er bestimmt, verbieten, eigene oder gemeinschaftliche bewegliche oder unbewegliche Güter ohne das Einverständnis des anderen Ehepartners zu veräußern, hypothekarisch zu belasten oder zu verpfänden; er kann das Entfernen des Mobiliars verbieten oder einem der Ehegatten die persönliche Benutzung des Mobiliars zuerkennen,

5. den Ehegatten, der Inhaber der beweglichen Güter ist, verpflichten, einen Bürgen zu stellen oder ausreichende Zahlungsfähigkeit nachzuweisen,

6. dieselben Befugnisse nutzen, wie die, die ihm Artikel 221 des Zivilgesetzbuches zuerkennt,

7. bei Uneinigkeit den ehelichen Wohnort der Ehepartner bestimmen.

Wenn die Klage durch eine Antragschrift eingereicht wird, muss die Einleitungssitzung binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift stattfinden.

Was die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Festlegung von getrennten Wohnorten betrifft, wird, wenn ein Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender sich dem Partner gegenüber einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig gemacht hat oder versucht hat, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, dem anderen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn er dies beantragt und vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die Nutzung des ehelichen oder gemeinsamen Wohnorts zugewiesen.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Veräußerungsgeschäfte sind die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung und die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 1908 über die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt erwähnten Geschäfte.

In dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall kann das Urteil des Familiengerichts gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Drittschuldnern geltend gemacht werden, nachdem es ihnen auf Antrag einer der Parteien durch den Greffier notifiziert worden ist. Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner auf Antrag der zuerst handelnden Partei auf die gleiche Weise davon in Kenntnis gesetzt ».

B.1.2. Die vorerwähnte Bestimmung bietet dem Familiengericht die Möglichkeit, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Verhältnis zwischen Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist.

B.1.3. Insbesondere ergibt sich aus Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 1 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit dessen Absatz 3, dass hinsichtlich der Festlegung der getrennten Wohnorte, wenn der Ehepartner oder der gesetzlich Zusammenwohnende sich einer der in Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 3 aufgelisteten Gewalttaten schuldig gemacht hat, der andere Ehepartner oder der andere gesetzlich Zusammenwohnende beim Familiengericht beantragen kann, ihm den ehelichen oder gemeinsamen Wohnort zuzuweisen.

B.2.1. Aus dem Sachverhalt und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Familiengericht mit einem Antrag auf Aufhebung der Ungeteiltheit eines unbeweglichen Gutes, dessen Miteigentümer zwei faktisch Zusammenwohnende waren, befasst wurde. Dieser Antrag muss dem Familiengericht unterbreitet werden gemäß

Artikel 577-2 § 8 des Zivilgesetzbuches und Artikel 572bis Nr. 10 des Gerichtsgesetzbuches. Bevor das Verfahren zur Aufhebung der Ungeteiltheit abgeschlossen war, wurde dasselbe Familiengericht von jedem der beiden Zusammenwohnenden mit einem Antrag auf Festlegung getrennter Wohnorte befasst, wobei einer die Dringlichkeit geltend machte und seinen Antrag unter Bezugnahme auf Artikel 1253ter/4 § 2 des Gerichtsgesetzbuches begründete, während der andere sich auf den fraglichen Artikel 1253ter/5 berief.

B.2.2. Nachdem er festgestellt hatte, dass keine dieser beiden Bestimmungen als gesetzliche Grundlage für diese beiden Anträge dienen können, da das Familiengericht nicht befugt ist, über Konflikte in Verbindung mit dem zerrütteten Verhältnis zwischen faktisch Zusammenwohnenden zu urteilen, befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1253ter/5 Absatz 3 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus dieser Bestimmung geht nämlich hervor, dass ein Ehepartner oder ein gesetzlich Zusammenwohnender dem Familiengericht, falls der andere Ehepartner oder der andere gesetzlich Zusammenwohnende sich einer der Gewalttaten im Sinne dieser Bestimmung schuldig macht, bei dem Familiengericht beantragen kann, dass ihm der eheliche oder der gemeinsame Wohnort zugewiesen wird, was ein faktisch Zusammenwohnender, der Opfer einer gleichen Tat ist, nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung beantragen kann.

Der Gerichtshof begrenzt die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf den ihm durch den vorlegenden Richter unterbreiteten Vergleich hinsichtlich der Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmung, zwischen einerseits gesetzlich Zusammenwohnenden und andererseits faktisch Zusammenwohnenden, die keine gemeinsamen Kinder haben.

B.3.1. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Streitsachen zwischen faktisch Zusammenwohnenden, die keine gemeinsamen Kinder haben, aus dem Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts auszuschließen.

In den Vorarbeiten wurde angeführt:

« In dem durch den Senat abgeänderten Entwurf wird erneut die Frage aufgeworfen, ob Rechtsfolgen zu verknüpfen sind mit einer konkreten Situation von Personen, die ihrer Verbindung nicht solche Folgen verleihen wollten. Der Gesetzgeber kann nicht ‘ Paare ’, die nicht gesetzlich strukturiert sind, mit verheirateten Personen und gesetzlich Zusammenwohnenden gleichstellen. Das Fehlen einer deutlichen Abgrenzung des Begriffs ‘ Paar ’ führt zu Unsicherheit. Dies ist zu vermeiden.

[...]

[...] Da kein Kriterium für den Zeitpunkt besteht, ab dem davon ausgegangen werden kann, dass zwei Personen ein ‘ Paar ’ im Sinne des Gesetzes bilden, muss der Gesetzgeber darauf verzichten, diese Situation regeln zu wollen. Die Entscheidung, nicht zu heiraten und nicht gesetzlich zusammenzuwohnen, gehört zur individuellen Freiheit. Der Gesetzgeber muss diese individuelle Entscheidungsfreiheit achten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-0682/021, S. 16).

B.3.2. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass faktisch Zusammenwohnende sich bewusst dafür entschieden haben, nicht eine der zwei gesetzlich geregelten Formen des Zusammenwohnens zu wählen, nämlich die Ehe und das gesetzliche Zusammenwohnen. Die durch faktisch Zusammenwohnende gebildete Gemeinschaft steht nämlich nicht mit der gleichen Sicherheit fest wie diejenige, die sich aus der Eheschließung oder aus dem gesetzlichen Zusammenwohnen ergibt, und es ergeben sich daraus nicht die gleichen Rechte und Pflichten. Während Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende ihre Beziehung formalisiert und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt haben, sind faktisch Zusammenwohnende einander gegenüber nicht die gleichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen, wobei das faktische Zusammenwohnen keine institutionalisierte Form des Zusammenlebens darstellt.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5. Im vorliegenden Fall ist das Recht auf Zugang zum Richter, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, Verfahrensgegenstand. Insbesondere muss untersucht werden, ob die Personen, die faktisch zusammengewohnt haben, Zugang zu einem Richter haben, bei dem sie vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die Zuweisung des Wohnortes beantragen könnten, die infolge der Begehung von in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Gewalttaten oder infolge des Versuchs der Begehung von in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnten Taten, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, gerechtfertigt wären.

B.6. Aufgrund von Artikel 584 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches kann der Präsident des Gerichts erster Instanz in Dringlichkeitsfällen eine vorläufige Entscheidung in allen Angelegenheiten treffen, außer in denjenigen, die das Gesetz der rechtsprechenden Gewalt entzieht.

Da die aus der Beendigung eines faktischen Zusammenwohnens resultierenden Angelegenheiten nicht der rechtsprechenden Gewalt entzogen sind, kann der Präsident des Gerichts erster Instanz in den Fällen, die er für dringlich erachtet, in diesen Angelegenheiten eine vorläufige Entscheidung treffen und Dringlichkeitsmaßnahmen anordnen.

B.7. Das Recht auf Zugang zum Richter steht dem nicht entgegen, dass ein Richter sich für unzuständig erklären muss zugunsten eines anderen, wenn beide den durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erhobenen Forderungen genügen.

B.8. Die fragliche Bestimmung führt deshalb nicht dazu, dass das Recht der betroffenen Personen auf Zugang zum Richter auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Januar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels